



Nationale Ergänzungen zum Code des Courses FISA

Version 2017

Morges, 2. Dezember 2017/cs.

Einleitung

Der SRV übernimmt den Code des Courses (CdC) der FISA (FISA Rules of Racing) und ergänzt diesen mit nachstehenden Bestimmungen. Die Bezeichnungen der FISA für ihre statutarischen Organe sind sinngemäss auf die entsprechenden schweizerischen Namen anzuwenden. So entsprechen insbesondere

- die 'Nationalverbände' den Clubs, (Regatta-) Vereinen und Regionalverbänden
- der 'Kongress' der Delegiertenversammlung
- der 'Conseil', inkl. das 'Exekutiv-Komitee', dem Vorstand.

Bei Unstimmigkeiten in der Auslegung geht der deutsche Text vor

Ist in diesen nationalen Ergänzungen aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, gilt diese gleichermassen auch für das weibliche Geschlecht (z.B. Ruderer gilt auch für Ruderin).

19-23 Mit dem Antrag für eine Wettkampflizenz bestätigen die Athleten und Clubs:

- Die Statuten und Rules of Racing zu befolgen
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben einen dem jeweiligen Niveau der Veranstaltung entsprechenden Gesundheitszustand
- Alle Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Funktionäre sind ausreichend versichert (insbesondere Kranken-, Unfall-, Schaden- und Haftpflichtversicherung)

Siehe Art. 99

26 Um zu einer Regatta zugelassen zu werden, benötigen alle Ruderer, Ruderinnen und Steuerleute eine gültige Wettkampflizenz des SRV. Die Lizenz muss mindestens folgende Elemente enthalten:

1. Name und Vorname
2. Passfoto
3. Geburtsdatum
4. Nationalität
5. Geschlecht
6. Rudererkategorie
7. Clubzugehörigkeit
8. Ausgabedatum

Die Lizenz wird in deutscher oder französischer Sprache ausgestellt.

Für Junioren ist dem Antrag eine ärztliche Bestätigung beizulegen.

Die Lizenz muss jährlich erneuert werden.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Zweifeln am Gesundheitszustand eines lizenzierten Athleten kann der Jury-Ausschuss (Board of the Jury) die Lizenz suspendieren und ihre Wiederinkraftsetzung vom Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

29 Für Juniorinnen und Junioren, die am 31.12. des betreffenden Jahres die Alterslimite nicht erreicht haben, gibt es folgende zusätzliche Alterskategorien und Standardstreckenlängen (ausgenommen Steuerleute die maximal U19 sein dürfen):

- U19, max. 18 Jahre, 2000m
- U17, max. 16 Jahre, 1500m
- U15, max. 14 Jahre, 1000m
- U13, max. 12 Jahre, 500m

Bei den U13 und U15 werden Mixed Teams zugelassen. Bis zu 25% (ohne Steuerleute) können vom jeweils anderen Geschlecht sein.

35 Rennen in Gig-Booten sind zugelassen.

42-44 Die in der Schweiz organisierten Regatten sind wie folgt in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie A:

Regatten gemäss FISA-Standard

Kategorie B1

Regatten über eine Standardstrecke von 2000m mit Albano-System, mindestens sechs Bahnen, fixer Starteinrichtung, Starterturm sowie einer EDV-Lösung in Zusammenarbeit mit dem SRV

Kategorie B2

Alle anderen Regatten

Erfolgen Rennen nicht über die Standardstrecke von 2000 Metern, kann fliegend gestartet werden. Die Starteinrichtung muss ein genaues Ausrichten der Boote ermöglichen.

45 Eine Delegation des Vorstandes oder ein vom Vorstand beauftragter Delegierter sowie die Schiedsrichterkommission überwachen die reglementsgemässe Durchführung der in der Schweiz stattfindenden Regatten. Sie kontrollieren deren technische Einrichtungen. Allfällig festgestellte Mängel sind durch den veranstaltenden Verein sofort zu beheben. Der Vorstand kann bei Verfehlungen gegen den Wortlaut und den Sinn der Statuten und der Reglemente ohne weiteres gegen die Veranstalter vorgehen und denselben bis zur nächsten Delegiertenversammlung das Recht zur Durchführung von Regatten entziehen. Solche Verfügungen sind sofort allen Clubs des SRV sowie den angeschlossenen Verbänden bekannt zu geben.

46 Alle Regattenveranstalter der Kategorien A, B1, B2 melden dem SRV bis spätestens 31. März des Vorjahres den gewünschten Termin und den Ort der Regatta. Danach erstellt der SRV bis zum 31. August den definitiven Regattakalender.

Die Ausschreibung und das Sicherheitskonzept sind dem SRV spätestens am 31. Januar des laufenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Die Publikation der Ausschreibungen erfolgt auf der Webseite des SRV bis spätestens 28. Februar.

Die Ausschreibung soll folgende Punkte enthalten:

1. Gültige Reglemente
2. Beschreibung der Veranstaltung (Ort, Datum, Kategorie, Rennbeginn)
3. Strecke (Bahnlänge, Gewässer, technische Einrichtungen)
4. Situationsplan
5. Regattaprogramm
6. Rennmodus
7. Startgeld
8. Meldetermin
9. Meldeadresse
10. Adresse des Veranstalters
11. Regattasekretariat (Öffnungszeiten)
12. Trainingszeiten
13. weitere Bestimmungen

46.4 Das Schiedsgericht wird durch die Schiedsrichterkommission bestimmt. Diese meldet den Regattaveranstaltern den Präsidenten des Schiedsgerichtes (Jury) und die verfügbaren Schiedsrichter.

Die Jurymitglieder erhalten vom Veranstalter:

- Vergütung der Bahnspesen 1. Klasse Wohnort – Regattaort – Wohnort
- Unterkunft und Verpflegung während der Regatta

Der Veranstalter bezahlt dem SRV für das Schiedsrichtermaterial eine Entschädigung. Diese wird auf Antrag des Direktors SRV an der jährlichen Sitzung der Regattaveranstalter festgelegt.

Der SRV beschafft auf Antrag der Schiedsrichterkommission das Schiedsrichtermaterial.

- 46.8** Das Organisationskomitee gewährleistet ein während der Dauer der Regatta ständig besetztes Regattasekretariat, welches mindestens zwei Stunden vor dem ersten Rennen bis eine Stunde nach dem letzten Rennen geöffnet sein muss.
Das Sekretariat muss in der Lage sein, jedermann über Änderungen in der Mannschaftszusammensetzung und der Läufe und den Regatta-Ablauf zu informieren.
- 51** Die Ruderblätter müssen auf beiden Seiten in den Clubfarben gestrichen sein, mit Ausnahme von Renngemeinschaften, die gleichfarbige Ruderblätter haben müssen.

Die Clubfarben und das Design für Ruderblätter und Renntenü müssen mindestens zwei Monate vor der Regatta vom Vorstand genehmigt sein. Clubmannschaften starten an allen Regatten in diesen Farben, Renngemeinschaften in einheitlichen Farben.

Jedes startende Boot muss am Bug eine seiner Startbahn entsprechende gut sichtbare Nummer tragen. Die Clubs verfügen über ihre eigenen Bootsnummern.
- 52** Die Meldungen für internationale Regatten im Ausland bedürfen der Zustimmung des SRV Direktors.
- 54** Die Meldungen der Clubs und Nennungen der Mannschaften müssen spätestens am 11. Tag (12.00 Uhr) vor der Regatta beim Organisator eingetroffen sein.
Für Regatten der Kategorie B1 ist zwingend das elektronische Einschreibeverfahren zu verwenden. Für die Bearbeitung schriftlicher Meldungen wird eine Zusatzgebühr von CHF 100.-- erhoben.
Für die anderen Regatten müssen die Meldungen und Nennungen auf den offiziellen Formularen des SRV oder der FISA gemacht werden und sind an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu schicken.

Jede verspätet eintreffende Meldung bzw. Nennung ist ungültig und als nicht geschehen zu betrachten. Kommt ein Rennen mangels Meldungen nicht zustande, so können die betroffenen Mitglieder der Mannschaft auch nach dem Meldeschluss in einem anderen Rennen nachmelden. Als letzter Termin gilt spätestens zwei Stunden vor dem ersten Start der Regatta.

Mit den Meldungen muss dem Regattaveranstalter auch das geschuldete Meldegeld einbezahlt werden. Eine Rückerstattung des Meldegeldes erfolgt nur, wenn die betreffende Regatta oder einzelne Rennen nicht zustande kommen. Muss die Regatta infolge höherer Gewalt abgebrochen werden oder kann sie gar nicht begonnen werden, verfallen die Einsätze zugunsten des Veranstalters.
- 55** Bei Vorläufen werden nur die provisorischen Startzeiten und das Meldeergebnis für die betreffenden Rennen bekannt gegeben. Die Auslosung für die ersten beiden Rennstunden des ersten Renntages muss spätestens eine Stunde vor dem ersten Lauf des in Frage stehenden Rennens am Bootsplatz veröffentlicht sein. Für alle weiteren Rennen gilt eine Mindestzeit von zwei Stunden.
- 58** Abmeldungen für den ersten Renntag müssen bis spätestens zwei Stunden vor dem ersten Rennen des Tages dem Organisator gemeldet sein. Für den zweiten Renntag sind die Abmeldungen bis spätestens eine Stunde nach dem letzten Rennen des ersten Renntages dem Veranstalter zu melden.

Ein Verein, der seinen Startverzicht für ein ordnungsgemäss gemeldetes Rennen nicht rechtzeitig bekannt gibt, wird mit einer Busse in der Höhe des Einsatzes für das betreffende Rennen belegt. Verzichtet eine Mannschaft aus Sicherheitsgründen oder wegen eines Arzteugnisses auf den Start, ist keine Busse geschuldet.

Der Betrag wird sofort eingefordert und geht an den SRV. Das Nichtbezahlen kann die Disqualifikation des Clubs für nachfolgende Regatten nach sich ziehen.

- 72** Zusätzlich kann der Vorstand auf Antrag des Direktors SRV oder des Jury-Ausschusses (Board of the Jury) für Athletinnen, Athleten und/oder deren Betreuer eine Disqualifikation für eine oder mehrere Regatten oder eine Sperre zur Teilnahme an Regatten im In- und Ausland von bis zu sechs Monaten nach Kenntnisnahme der Rapporte und Anhörung der Betroffenen aussprechen.
- 83** Reklamationen, Proteste oder Rekurse bedürfen eines Depots von CHF 100.-. Der Betrag wird zurückerstattet, wenn die Reklamation, der Protest oder der Rekurs berechtigt ist.
- 88** Der Rapport der Jury muss innerhalb von 7 Tagen dem Obmann der Schiedsrichterkommission zugestellt werden.
- 94** Um eine Schiedsrichterlizenz zu erneuern, muss die Person ausserdem dem SRV als Mitglied gemeldet sein und in der Vierjahresperiode mindestens zwölf Einsatztage nachweisen. Die Schiedsrichterkommission kann begründete Ausnahmen bewilligen.
- 97.9** Die Schiedsrichter können zusätzlich zur oder an Stelle der reglementarisch vorgeschriebenen Kleidung zum Schutz vor schwierigen Wetterbedingungen (Wind, Regen, Kälte, Hitze) eine blaue Jacke und/oder Hose, ein hellblaues Hemd (lang- oder kurzarm) mit FISA- oder SRV-Krawatte, oder ein Polo-Shirt gleicher Farbe tragen. In jedem Fall muss das offizielle Schiedsrichterabzeichen stets sichtbar getragen werden.
- 99** Mit dem SRV-Lizenzantrag bestätigt ein Ruderer ein den Wettkämpfen entsprechender Gesundheitszustand und die notwendigen medizinischen Abklärungen durchgeführt zu haben.
- 100** Antidoping Schweiz ist verantwortlich für die Gesamtheit der Massnahmen zur Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen. Die Koordination zwischen dem SRV und Antidoping Schweiz wird durch den Direktor sichergestellt. Der Vorstand kann zusätzliche Regeln aufstellen.

Appendix 20

Dieser Artikel wird nicht angewendet

So beschlossen anlässlich der Delegiertenversammlung in Morges am 2. Dezember 2017. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt alle ihm widersprechenden Regelungen des SRV.

SCHWEIZERISCHER RUDERVERBAND


Stéphane Trachsler
Präsident


Christian Stofer
Direktor